



# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED] 15, 73533 Mögglingen

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Bernd Höß,  
Heidenheimerstraße 76, 89075 Ulm, Az: 18136

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED] des Personalmanagement der Bundeswehr Abteilung V, Reichartstraße 101, 82757 Sankt Augustin, Az: B752121FD-2019-00004805

- Antragsgegnerin -

beigeladen:  
[REDACTED]  
[REDACTED] 24, 71364 Winnenden

wegen Stellenbesetzung,  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 18. Kammer - durch [REDACTED] Vorsitzenden Richter  
[REDACTED] Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Pohl und dem  
[REDACTED] Richter

am 20. Februar 2020

beschlossen:

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung im Beschluss vom 29. April 2019 - 18 K 11667/18 - auf 26.926,92 € festgesetzt.

## Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den § 63 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 4, § 47 Abs. 1 und 2, § 40 GKG (sechs ruhegehaltstfähige Monatsgehälter A 12, Stand 01.03.2018/Stufe 5 <4.487,82 EUR>). Maßgeblich ist für das Interesse eines Beamten auch im Streit um die Verleihung (nur) eines anderen Dienstpostens, der in der Regel in ein Statusamt mit höherem Endgrundgehalt mündet und mithin die Entscheidung über das Statusamt faktisch vorwegnimmt, die Hälfte der Summe der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltstfähiger Zulagen. Da das Eilverfahren hier die Funktion des Hauptsacheverfahrens übernimmt, ist eine Halbierung des Streitwerts nicht angezeigt (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 01.02.2019 - 4 S 2770/18 -, juris Rn. 24, Beschl. v. 06.12.2016 - 4 S 2078/16 - juris Rn. 23).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

## **Anschrift des Verwaltungsgerichts:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart



Beurlaubt:

